

Satzung der Stadt Dessau-Roßlau vom über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Teilbereich "Am Friedhof III" im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 216 "Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche"

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in der Sitzung am aufgrund von § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 814) und aufgrund der §§ 14 und 16 i. V. m. 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 10.06.2009 die Aufstellung des gemeindeweiten Bebauungsplans Nr. 216 "Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche" für das in der Anlage 2 näher bezeichnete Gebiet beschlossen (BV/162/2009/VI-61).

Zur weiteren Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet "Am Friedhof III" eine Verlängerung der Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf den mit "Am Friedhof III" und im Folgenden näher bezeichneten Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 216 "Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche".

Der räumliche Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre ergibt sich aus der beigefügten Karte, der Teil der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ist.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Dessau, Flur 49, 50 und 54 und wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch die Flurstücke 8976 (Ehrenfriedhof und Krematorium) und 6213/2 in der Flur 49,
- im Osten durch das Flurstück 6238/2 (öffentlicher Fußweg) in der Flur 50,
- im Süden durch die Flurstücke 10440 und 6206/7 in der Flur 49 und Flurstück 10443 in der Flur 54 (alles Ludwigshafener Straße) und
- im Westen durch das Flurstück 6312/2 in der Flur 54 (Heidestraße).

§ 3 Rechtswirkung der Verlängerung der Veränderungssperre

- 1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet nach § 2 dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

- 3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verlängerung der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau, frühestens jedoch vom Tage des Fristablaufs der seit dem 27.03.2011 rechtswirksamen Veränderungssperre, in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Verlängerung der Veränderungssperre entsprechend § 2 betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des Fristablaufs der seit dem 27.03.2011 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet.

Stadt Dessau-Roßlau , den

Oberbürgermeister